



GZ.: 031/2-2023-ÖEK 7.03
Betr.: Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 7.03
„PVA Gamsersstraße“

Frauental a.d.L., 27.04.2023

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Frauental an der Laßnitz hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.04.2023 gemäß § 24 (1) des Stmk. ROG 2010 idgF den Beschluss gefasst, das Örtliche Entwicklungskonzept zu ändern und den beiliegenden Entwurf, GZ: RO-603-05/7.03 ÖEK (Verordnungswortlaut, Erläuterungen und zeichnerische Darstellung) vom 11.04.2023, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, in der Zeit von

03.05.2023 bis einschließlich 28.06.2023 (mind. 8 Wochen)

im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betrifft im Örtlichen Entwicklungsplan folgenden Bereich:

- (1) Im ÖEK-Teilraum H „Gamser Straße“ wird südlich des Gamsbaches für Teilflächen der Grundstücke 219, 220, 221 und 222 der KG Schamberg eine Örtliche Vorrangzone/ Eignungszone für Energieerzeugung - Photovoltaik (pva) festgelegt.
- (2) Die südlich des Gamsbaches für Teilflächen der Grundstücke 219, 220, 221 und 222 der KG Schamberg festgelegte Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Hundeburdeplatz (hap) entfällt.

Räumliches Leitbild: Der Geltungsbereich des Räumlichen Leitbildes umfasst die im § 3 festgelegte Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung - Photovoltaik (pva).

- (1) PV-Freiflächenanlagen sind als starr aufgeständerte Anlage auszuführen. Nachgeführte PV-Anlagen sind unzulässig.
- (2) Die Baum- und Strauchbestände am südwestlichen und westlichen Rand der Eignungszone sind dauerhaft zu erhalten.
- (3) Die Gestaltung hat die Einfügung der Anlagen in den Landschaftsraum sicherzustellen. Im Rahmen der Baueinreichung ist ein Bepflanzungsplan zu erstellen und der Baubehörde vorzulegen. Neue Baum- und Strauchpflanzungen sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen durchzuführen.
- (4) Einfriedungen sind als luft- und lichtdurchlässige Konstruktion zu errichten (zB Maschendrahtzaun, einfacher Rundholzzaun). Zäune müssen einen unteren Abstand zum Boden von mind. 15 cm aufweisen.

Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet im Gemeindeamt bekannt geben (persönlich, am Postweg oder elektronisch per E-Mail innerhalb der Amtsstunden an gemeinde@gde-frauental.at).

Der Entwurf der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird auch auf der Homepage der Marktgemeinde Frauental a.d.L. bekannt gemacht: www.gde-frauental.at

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister



(Bernd Hermann)

An der Amtstafel

angeschlagen am: 28.04.2023

abgenommen am: